

- Teil II Umweltbericht -

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG
 - 1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Bauleitplanung
 - 1.2 Darstellung von Zielen des Umweltschutzes, die bei der Aufstellung der Bauleitplanung berücksichtigt wurden
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN
 - 2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes
 - 2.1.1 Lage u. Abgrenzung des Planungsgebietes
 - 2.1.2 Planungsrelevante Vorgaben
 - 2.1.3 Topographie
 - 2.1.4 Biotop- und Nutzungsstrukturen
 - 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
 - 2.2.1 Beschreibung des gepl. Vorhabens
 - 2.2.2 Beschreibung der voraussichtlich zu erwartenden Eingriffe
 - 2.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen
 - 2.2.4 Potentielle Auswirkungen auf Schutzgüter und sonstige Umweltbelange
 - 2.2.5 Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen
 - 2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
 - 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten
3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN
 - 3.1 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)
 - 3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung und Zusammenstellung des Umweltberichtes
 - 3.3 Hinweise zum Artenschutz
4. ZUSAMMENFASSUNG

1. EINLEITUNG

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Den überwiegenden Bestandteil des Bebauungsplanes stellen historisch gewachsene Gartenparzellen dar. Die erste Inanspruchnahme des Gebietes liegt bereits lange zurück und spiegelt den Bedarf an Gärten im Stadtteil Asbach wider. Der Geltungsbereich grenzt im Westen und Süden an die Asbacher Ortslage und den Ziegenberg, welcher das Gebiet erschließt. An den übrigen Rändern grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die teilweise sehr großflächig sind und Parzellen von Wirtschaftswegen an den Geltungsbereich.

Planungsrechtlich sind die Gärten sowie die darauf befindliche Bebauung nicht gesichert und illegal. Gemäß naturschutzrechtlicher Gesetzgebung und dem Erlass zum Umgang mit illegalen Kleinbauten im Außenbereich, sind die Gärten zu beseitigen oder zu legalisieren.

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans AS 9 „Am Ziegenbergweg“ verfolgt die Stadt Bad Hersfeld daher in erster Linie das Ziel, vorhandene Hütten und Lauben unter Wahrung der Umweltbelange zu sanktionieren.

Der Regelungsbedarf des Bebauungsplanes soll so gering wie nötig gehalten werden und nur die bauliche Entwicklung sowie den Versiegelungsgrad reglementieren. Gärtnerische Nutzungen wie in Dauerkleingärten üblich, werden nicht vorgeschrieben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst neben den als Freizeitgärten dargestellten Bereichen zudem landwirtschaftliche Flächen, die als Dauergrünland dargestellt und in dieser Form festgesetzt werden sollen. Für bestehende Bauten und Gärten in diesem Grünlandbereich sieht der Bebauungsplan einen Schutz des Bestandes vor, der lediglich bis zur Aufgabe der Gärten andauert und danach erlischt. Die dargestellte Grünlandnutzung wird nach Aufhebung des Bestandsschutzes auch für diese Bereiche realisiert.

1.2 Darstellung von Zielen des Umweltschutzes, die bei der Aufstellung der Bauleitplanung berücksichtigt wurden

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes AS 9 "Am Ziegenbergweg" verfolgt die Kreisstadt Bad Hersfeld im Einzelnen folgende **Ziele**:

- a) Legalisierung vorhandener Gärten sowie der dazugehörigen Hütten und Lauben
- b) Wahrung und Verbesserung der Umweltbelange durch grünordnerische Festsetzungen im Bereich der Gärten.
- c) Entwicklung von Grünflächen aus dem Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bad Hersfeld (Flächen „F9“, siehe dort).
- d) Schaffung eines klaren Siedlungsabschlusses mit standortgerechtem Übergangsbereich in den angrenzenden Landschaftsraum.

Bei der hier vorliegenden Bauleitplanung der Stadt Bad Hersfeld wurden neben §§ 1 (6) Nr. 7 und 1 a EAG Bau zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, vor allem die Inhalte der "Eingriffsregelung" des Bundesnaturschutzgesetzes zu Grunde gelegt.

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope findet der § 39 Bundesnaturschutzgesetz besondere Beachtung, wonach es verboten ist, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten, Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Darüber hinaus werden die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten beachtet (§ 44 BNatSchG). Hiernach ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend dem Bundesimmissionsschutzgesetz einschl. seiner Verordnungen sind der Mensch, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

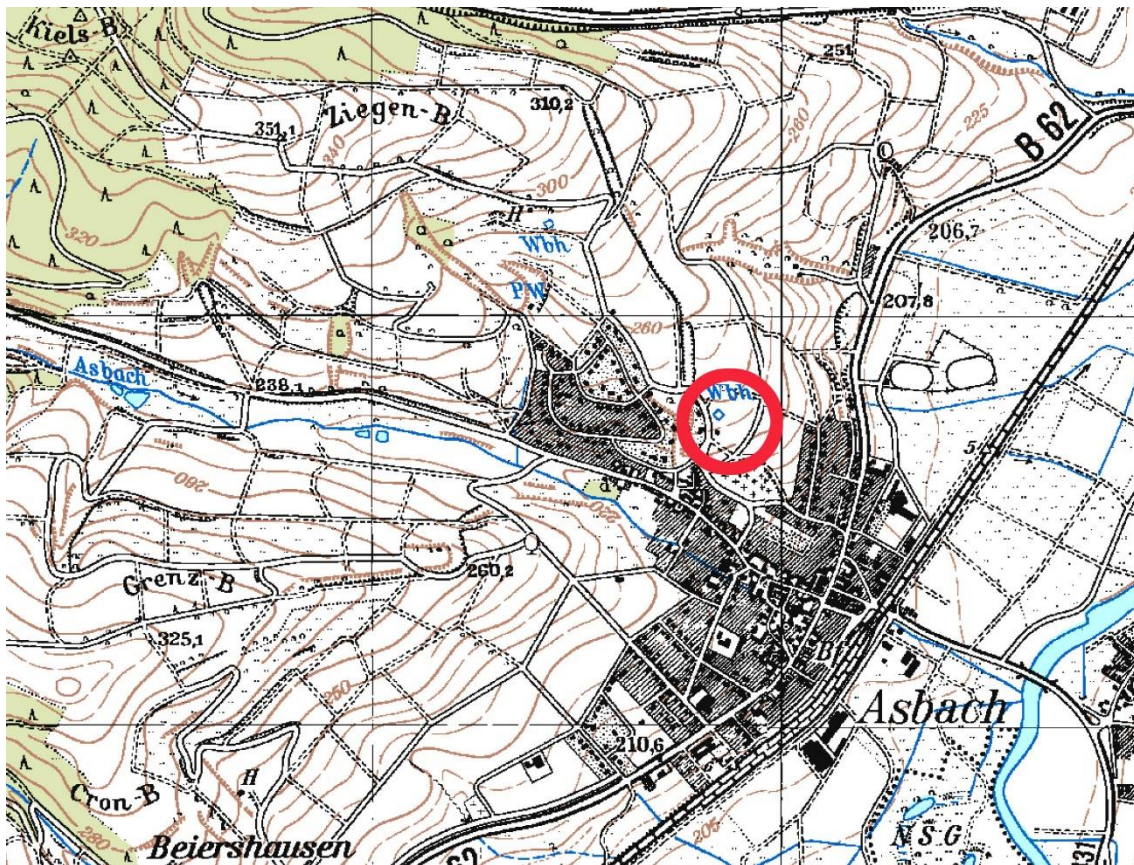
Das Bundesbodenschutzgesetz fordert die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, das Abwehren schädlicher Bodenveränderungen, die Sanierung der Böden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

2.1.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 27, 26, 25, 24, 23, 22, 21/2, 21/1, 129, 28, 128 (tlw.), 11, 12, 13, 14 in der Flur 5 der Gemarkung Asbach. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 0,7 ha. Das komplette Gebiet zählt zur naturräumlichen Haupteinheit 355 „Fulda-Haune-Tafelland“, Naturraum 355.20 „Kämmerzell-Asbacher Fuldataal“.



Ausschnitt aus der Topographischen Karte (TK25)

2.1.2 Planungsrelevante Vorgaben

Im gültigen Regionalplan Nordhessen (2009) ist der Bereich des Planungsgebietes als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft sowie als Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen dargestellt (nicht parzellenscharf). Der Bereich besitzt somit bereits auf regionalplanerischer Ebene einen erhöhten Wert in Bezug auf seine großklimatische Funktion, der im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung zwingend und ausreichend berücksichtigt werden muss.

Das Planungsgebiet befindet sich in der Quantitativen Schutzzone B - neu des Heilquellenschutzgebietes Lullus- und Vitalisbrunnen.

Der Bebauungsplan AS 9 „Am Ziegenbergweg“ soll gemäß § 8 (2) BauGB aufgestellt und gemäß §10 (1) BauGB als Satzung beschlossen werden. Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bad Hersfeld, welcher im Bereich des Bebauungsplanes Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Freizeitgärten“ ausweist, bietet die nötigen Voraussetzungen und muss nicht geändert werden.

2.1.3 Topographie

Die am südöstlichen Sporn des 351 m hohen Ziegenbergs gelegene Fläche besitzt ein Gefälle von ca. 5 %. Die Neigung erfolgt von Nordwest nach Südost. Dabei liegen der höchste und der niedrigste Punkt des Planungsgebietes bei ca. 250 m ü. NN und 240 m ü. NN.

2.1.4 Biotop- und Nutzungsstrukturen

Bei dem beplanten Gebiet handelt es sich einerseits um landwirtschaftlich genutzte Flächen (Weideflächen u.ä.) sowie andererseits um Kleingärten mit laubenartiger Bebauung und kleineren Hütten. Der gesamte Bereich wird im Landschaftsplan der Kreisstadt Bad Hersfeld als Gartenland gekennzeichnet. An zwei Stellen beinhaltet der Geltungsbereich überdies die Mündungsbereiche von Wirtschaftswegen und deren Parzellen. Im östlichen Bereich befindet sich eine öffentliche Grünfläche mit darauf befindlichem Wasserreservoir.



Blick auf die Kleingärten am Ziegenbergweg (Quelle: Planungsbüro Rausch).

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.2.1 Beschreibung des gepl. Vorhabens

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans Nr. AS 9 "Am Ziegenbergweg" im Stadtteil Asbach verfolgt die Stadt Bad Hersfeld das Ziel, vorhandene Hütten und Lauben unter Wahrung der Umweltbelange zu sanktionieren.

Der Regelungsbedarf des Bebauungsplanes soll so gering wie nötig gehalten werden und nur die bauliche Entwicklung sowie den Versiegelungsgrad reglementieren. Gärtnerische Nutzungen wie in Dauerkleingärten üblich, werden nicht vorgeschrieben.

2.2.2 Beschreibung der voraussichtlich zu erwartenden Eingriffe

Da es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. AS 9 "Am Ziegenbergweg" im Stadtteil Asbach überwiegend um eine Festschreibung bzw. Sanktionierung des vorhandenen Bestandes handelt, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Der Charakter des Gebietes wird durch die vorgesehene Bauleitplanung nicht verändert. Eingriffe in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und sonstige Umweltbelange sind nicht zu beschreiben.

2.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen vermeiden und verringern nicht nur evtl. nachteilige Auswirkungen auf Naturhaushalt, das Landschaftsbild und sonstige Umweltbelange durch die Aufstellung des Bebauungsplanes, sondern tragen in erster Linie dazu bei, die Ausgangssituation der Schutzgüter und sonstigen Umweltbelange gegenüber der Bestands- und Ausgangssituation deutlich zu verbessern:

- umfassende Sicherung, Erhalt und Schutz vorhandener Biotop- und Nutzungsstrukturen,
- eindeutige Begrenzung und Regelung der baulichen Nutzung, einschl. der Maßnahmen zur Renaturierung und zum Rückbau nicht mehr genutzter Grundstücksflächen,
- Regelung zur Durchführung grünordnerischer Maßnahmen mit Festsetzung eindeutiger Mindeststandards,
- Beachtung allgemeiner Umweltbelange und technischer Standards (Licht, Geruchsimmissionen, Baustoffe)

Die o.a. Maßnahmen sind als zeichnerische, planungsrechtliche und / oder bauordnungs- bzw. baugestalterische Festsetzungen im Bebauungsplan enthalten und somit verbindlich zu beachten.

2.2.4 Potentielle Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Schutzgüter

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt

■ Ausgangssituation

Geprüfte Bewertungs- und Untersuchungskriterien	Bedeutung innerhalb des Untersuchungsgebietes
Schutzgebiete	nicht betroffen
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	nicht betroffen
Biotope der hess. Biotopkartierung	nicht betroffen
Rote Liste Arten	nicht bekannt
Geschützte Arten und deren Lebensräume	nicht betroffen
Biotopwert nach Kompensationsverordnung	überwiegend mittel, hoch im Bereich vorh. Gehölzstrukturen

Gefährdung, Seltenheit	überwiegend mittel, hoch im Bereich vorh. Gehölzstrukturen
Strukturvielfalt, biol. Vielfalt	überwiegend mittel, hoch im Bereich vorh. Gehölzstrukturen
Natürlichkeit, Naturnähe	überwiegend mittel, hoch im Bereich vorh. Gehölzstrukturen

■ Potentielle Auswirkungen durch die Bauleitplanung

Der hier betr. Planungsraum wird vorwiegend von landwirtschaftlichen (Weidenutzung) und gärtnerischen, z.T. auch Freizeitnutzungen bestimmt. Darüber hinaus prägen unterschiedlich ausgebildete Gehölzbestände das Planungsgebiet.

Da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Änderungen des Status Quo Zustandes vorbereitet werden, sondern die bestehende Situation erhalten gesichert und geschützt werden soll, werden die die Pflanzen - und Tierwelt sowie deren Lebensbedingungendurch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht verändert und beeinträchtigt.

Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild, Erholungswert und Erholungseignung

■ Ausgangssituation

Geprüfte Bewertungs- und Untersuchungskriterien		Bedeutung innerhalb des Untersuchungsgebietes
Landschaftsbildwirk- same Biotopaus- stattung	Eigenart	mittel
	Natürlichkeit, Naturnähe	mittel
	Strukturvielfalt	mittel
	Seltenheit	gering
Einsehbarkeit, Fernwirkung		Stark bewegtes Gelände mit relativ kleinräumig wechselndem Relief
Erschliessungs- und Infrastrukturan- einrichtungen der Freizeit- und Erholungslandschaft		private Grünflächen (Gärten) mit unterschiedlichen Nutzungsstrukturen,

■ Potentielle Auswirkungen durch die Bauleitplanung

Lage des Planungsgebietes am Ortsrand der Ortslage Asbach im Übergangsbereich zur freien Landschaft

Da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Änderungen des Status Quo Zustandes vorbereitet werden, sondern die bestehende Situation erhalten, gesichert und geschützt werden soll, sind negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie Beeinträchtigungen der Erholungs- und Freizeitfunktion durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima

■ Ausgangssituation

Geprüfte Bewertungs- und Untersuchungskriterien	Bedeutung innerhalb des Untersuchungsgebietes
Bioklima	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
Luftqualität	Weitgehend unbelastet, darüber hinaus ohne besondere Bedeutung
Kaltluftbildung	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
Kaltluftabfluss, Frischluftleitbahn	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen

■ Potentielle Auswirkungen durch die Bauleitplanung

Im gültigen Regionalplan Nordhessen (2009) ist der Bereich des Planungsgebietes als Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen dargestellt. Der Bereich besitzt somit bereits auf regionalplanerischer Ebene einen erhöhten Wert in Bezug auf seine großklimatische Funktion.

Eine weitere Bedeutung des Kleinklimas kann innerhalb des Planungsgebietes nicht beschrieben werden. Für die beplanten Flächen ist ein typisches Freiflächenklima im Ortrandbereich im Übergang zur freien Landschaft zu beschreiben.

Auswirkungen auf das Lokal- und Kleinklima sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Schutzgut Grundwasser

■ Ausgangssituation

Geprüfte Bewertungs- und Untersuchungskriterien	Bedeutung innerhalb des Untersuchungsgebietes
Wasserschutzgebiete	Quantitativen Schutzzone B - neu des Heilquellenschutzgebietes Lullus- und Vitalisbrunnen.
Verschmutzungsempfindlichkeit	gering
Grundwasserergiebigkeit	mittel
Grundwasserneubildung	unversiegelte Flächen mit bisher ungestörter Versickerung von Niederschlagswasser

■ Potentielle Auswirkungen durch die Bauleitplanung

Das Planungsgebiet befindet sich in der Quantitativen Schutzzone B - neu des Heilquellenschutzgebietes Lullus- und Vitalisbrunnen.

Eine weitere Bedeutung des o.a. Schutzgutes ist innerhalb des Planungsgebietes nicht festzustellen. Die betr. Flächen sind bisher weitgehend unversiegelt. Die bisher vollständige Versickerung des Niederschlagswassers trägt zur Grundwasserneubildung bei. Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich ein öffentliches Wasserreservoir.

Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind nicht zu erwarten bzw. können innerhalb der direkt betroffenen Teilflächen wie bisher vollständig kompensiert werden.

Schutzgut Oberflächengewässer

■ Ausgangssituation

Oberflächengewässer werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

■ Potentielle Auswirkungen durch die Bauleitplanung

Nachhaltige und dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten. Der vorhandene, temporär wasserführende Graben wird erhalten und in die planerische Gesamtkonzeption integriert.

Schutzgut Boden

■ Ausgangssituation

Bodenfunktionen und Bodenteilfunktionen	Geprüfte Bewertungs- und Untersuchungskriterien und deren Bedeutung innerhalb des Untersuchungsgebietes***
Lebensraumfunktion	
Lebensgrundlage für Menschen	eine Überschreitung von Vorsorge-, Prüf- und Maßnahmenwerten der BBodSchV ist nicht bekannt, Altlasten bzw. Altlasten verdächtige Flächen werden nicht betroffen
Lebensraum für Tiere	<u>Bewertung gem. Kompensationsverordnung:</u> mittel, in Teilbereichen hoch bis sehr hoch <u>Potentielles Feldhamsterhabitat:</u> Keine potentiellen Habitate
Lebensraum für Pflanzen	<u>Standorttypisierung:</u> Standorte mit geringem Wasserspeichungsvermögen und schlechtem bis mittlerem Basenhaushalt <u>Ertragspotential:</u> gering (2) <u>Ausweisung im Regionalplan Nordhessen 2009:</u> Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft
Funktion als Bestandteil des Naturhaushaltes	
Funktion des Bodens im Wasserhaushalt	<u>Feldkapazität:</u> gering (2) <u>Nutzbare Feldkapazität:</u> gering (2) <u>Stauwassereinfluß:</u> sehr schwach bis mittel (0) <u>Grundnässestufen:</u> nicht grundnaß (0)
Funktion des Bodens im Stoffhaushalt	<u>Nitratrückhaltevermögen:</u> gering (2) <u>Mineralisierungspotential:</u> nicht gefährdet (0) <u>Trockenrissneigung</u> nicht gefährdet (0)
Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium	
Filter und Puffer für anorganische sorbierbare Schadstoffe	keine Angaben verfügbar

Filter, Puffer und Stoffumwandler für organische Schadstoffe	keine Angaben verfügbar
Puffervermögen des Bodens für saure Einträge	keine Angaben verfügbar
Filter für nicht sorbierbare Stoffe	<u>Nitratrückhaltevermögen:</u> gering (2)
Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	
Archiv der Naturgeschichte	<u>Geotope, Bodendenkmäler:</u> nicht betroffen
Archiv der Kulturgeschichte	<u>Kulturdenkmäler, Baudenkmäler:</u> nicht betroffen
zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung	<u>Funktionserfüllungsgrad:</u> gering (Bewertungsstufe 2) Standorttypisierung: mittel (3) Ertragspotential: mittel (3) Feldkapazität: gering (2) Nitratrückhaltevermögen: gering (2)

*** Datengrundlage BodenViewer Hessen, LNUG 2016

■ Potentielle Auswirkungen durch die Bauleitplanung

Der Boden innerhalb des hier betr. Planungsgebietes weist hinsichtlich seiner Funktionen keine besondere Bedeutung auf. Es treten typische und weit verbreitete Böden auf, so dass besonders wertvolle und schützenswerte Böden nicht zu beschreiben sind. Sonderstandorte (trocken, feucht) und gegenüber Eingriffen besonders sensible Standorte werden nicht betroffen. Flächen mit Altlasten bzw. Flächen mit Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Nachhaltige und dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bestehen nicht und sind auch zukünftig nicht zu erwarten bzw. sind wie bisher innerhalb der direkt betroffenen Teilflächen zu kompensieren.

Schutzgut Bevölkerung, menschliche Gesundheit

■ Ausgangssituation

Geprüfte Bewertungs- und Untersuchungskriterien	Bedeutung innerhalb des Untersuchungsgebietes
Wohnbebauung	Lage direkt am Ortsrand der Ortslage Asbach

Freizeit- und Erholungseinrichtungen,	Ortsnahe, privat nutzbare Grünflächen
Soziale und gesundheitliche Einrichtungen	nicht vorhanden, hier ohne Bedeutung

■ Potentielle Auswirkungen durch die Bauleitplanung

Auswirkungen auf das o.a. Schutzgut sind nicht zu erwarten. Durch die mit Aufstellung des Bebauungsplanes verbundene Sicherung der bestehenden Gartenanlagen wird ein wichtiger Beitrag zur Freizeit- und Erholungsnutzung der Bevölkerung und damit zur menschlichen Gesundheit geleistet.

Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

■ Ausgangssituation

Geprüfte Bewertungs- und Untersuchungskriterien	Bedeutung innerhalb des Untersuchungsgebietes
Baudenkmäler	nicht betroffen, hier ohne Bedeutung
Bodendenkmäler	nicht betroffen, hier ohne Bedeutung
Historische Kulturlandschaft	nicht betroffen, hier ohne Bedeutung
Sonstige Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen, hier ohne Bedeutung

■ Potentielle Auswirkungen durch die Bauleitplanung

Bereits seit langer Zeit vorhandene, historisch gewachsene private Gartenanlagen am Ortsrand der Ortslage Asbach

Die o.a. Schutzgüter werden durch die geplante Bauleitplanung nicht betroffen. Auch im weiteren Umfeld ist eine Betroffenheit nicht zu erwarten. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die langfristige Sicherung der Gartenparzellen unter Berücksichtigung grünordnerischer, baugestalterischer und städtebaulicher Regelungen und Zielsetzungen

Emissionen, Abfall und Abwasser

■ Ausgangssituation

Geprüfte Bewertungs- und Untersuchungskriterien	Bedeutung innerhalb des Untersuchungsgebietes
Emissionsquellen	Ohne Bedeutung
Abfallaufkommen	Ohne Bedeutung
Abwasseraufkommen	Ohne Bedeutung

■ Potentielle Auswirkungen durch die Bauleitplanung

Zusätzliche Emissionen sowie eine Erhöhung des Abfall- und Abwasseraufkommens sind nicht zu erwarten.

2.2.5 Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen

Nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und sonstige Umweltbelange durch die vorgesehenen Änderungen des Bebauungsplanes können weitgehend ausgeschlossen werden.

Da die Bauleitplanung hier zur Sicherung des Bestandes durchgeführt wird, sind Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Da die hier betr. Gärten sowie die darauf befindliche Bebauung planungsrechtlich nicht gesichert und illegal sind müssen diese gemäß naturschutzrechtlicher Gesetzgebung und dem Erlass zum Umgang mit illegalen Kleinbauten im Außenbereich beseitigt werden.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da die Bauleitplanung hier zur Sicherung des Bestandes durchgeführt wird, sind anderweitige Planungsmöglichkeiten nicht gegeben.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch die vorliegende Bauleitplanung erfolgt auf der Grundlage bestehender Überwachungsvorschriften der zuständigen Fachbehörden im Zuge der gepl. Umsetzung. Die Ausführung und Umsetzung der Festsetzungen der Bauleitplanung werden begleitend durch den Planungsträger geprüft.

Darüber hinaus werden die im Rahmen der Umweltprüfung getroffenen Annahmen zur Belastung und Beeinträchtigung der Schutzgüter im Rahmen der späteren Nutzung überprüft, ggfs. konkretisiert und angepasst.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung und Zusammenstellung des Umweltberichtes

Der inhaltliche Aufbau des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben, die in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB formuliert sind.

Folgende Hinweise und Anregungen von Fachbehörden und der beteiligten Öffentlichkeit zum Untersuchungsrahmen und -umfang der Umweltprüfung lagen bisher vor, wobei im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) keine Hinweise und Anregungen zur Durchführung, zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgetragen wurden:

- Regierungspräsidium Kassel, Fachbelang Naturschutz, Landschaftsplanung: Hinweise zur Ergänzung der Festsetzungen hinsichtlich weiterer Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Prüfung der Festsetzung zur Reitplatznutzung, Aufforderung zur Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichtes,

Die Dokumentation der Umweltprüfung und Zusammenstellung des Umweltberichtes basiert auf den zur Verfügung stehenden Grundlageninformationen und zur Zeit nutzbaren Kenntnissen des Planungsträgers entsprechend dem derzeitigen Bearbeitungs- bzw. Verfahrensstand des Bauleitplanverfahrens.

3.3 Hinweise zum Artenschutz

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG liegen nicht vor bzw. treten nicht ein.

Lebensräume gehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht verloren. Die Zugriffsverbote gem. § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG werden nicht berührt. Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern, sind nicht zu erwarten.

Belange des Artenschutzes stehen der vorliegenden Bauleitplanung somit nicht entgegen.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans Nr. AS 9 "Am Ziegenbergweg" verfolgt die Stadt Bad Hersfeld daher in erster Linie das Ziel, vorhandene Hütten und Lauben unter Wahrung der Umweltbelange zu sanktionieren.

Den überwiegenden Bestandteil des Bebauungsplanes stellen historisch gewachsene Gartenparzellen dar. Die erste Inanspruchnahme des Gebietes liegt bereits lange zurück und spiegelt den Bedarf an Gärten im Stadtteil Asbach wider. Der Geltungsbereich grenzt im Westen und Süden an die Asbacher Ortslage und den Ziegenberg, welcher das Gebiet erschließt. An den übrigen Rändern grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die teilweise sehr großflächig sind und Parzellen von Wirtschaftswegen an den Geltungsbereich.

Planungsrechtlich sind die Gärten sowie die darauf befindliche Bebauung nicht gesichert und illegal. Gemäß naturschutzrechtlicher Gesetzgebung und dem Erlass zum Umgang mit illegalen Kleinbauten im Außenbereich, sind die Gärten zu beseitigen oder zu legalisieren.

Da es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. AS 9 "Am Ziegenbergweg" überwiegend um eine Festschreibung bzw. Sanktionierung des vorhandenen Bestandes handelt, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Der Charakter des Planungsgebietes wird durch die vorliegende Bauleitplanung nicht verändert. Durch die vorgesehenen Festsetzungen und Regelungen des Bebauungsplanes sind positive Auswirkungen auf die Schutzgüter und sonstigen Umweltbelange zu erwarten. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.